Richtlinien

für die Bildung und Arbeit eines Senioren- und Behindertenbeirates der Samtgemeinde Jümme

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Wahlverfahren und Amtszeit	3
§ 4 Geschäftsführung	3
§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung	4
§ 6 Änderungen der Richtlinien	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Richtlinien

für die Bildung und Arbeit eines Senioren- und Behindertenbeirates der Samtgemeinde Jümme

Präambel

Die Samtgemeinde Jümme hat das Ziel, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Behinderte aktiv am gesellschaftlichen Miteinander zu beteiligen. Die Bildung eines Senioren- und Behindertenbeirates ist deshalb Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch älterer und behinderter Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung benötigen - gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels - die Mitarbeit und Unterstützung der älteren und behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger bei den schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung. Aus diesem Grundverständnis heraus hat die Samtgemeinde Jümme ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen lebenserfahrener Bürgerinnen und Bürger durch einen Senioren- und Behindertenbeirat vertreten zu lassen. Der Beirat soll parteipolitisch und konfessionell neutral mit den Ratsgremien und der Verwaltung zusammenarbeiten und die aktive Teilnahme älterer Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben stärken.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Jümme lebenden Seniorinnen und Senioren sowie Behinderten. Er führt den Namen "Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Jümme".
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat seinen Sitz in Jümme.
- (3) Der Wirkungskreis des Senioren- und Behindertenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Jümme.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Inhalte seiner Beratungen initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und er bestimmt die Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Der Senioren- und Behindertenbeirat wirkt bei den ihn betreffenden Angelegenheiten der Samtgemeinde mit und erhält die entsprechenden Informationen.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen älterer und behinderter Menschen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, der Verwaltung und sonstigen Institutionen. Die/Der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses für Schule, Kultur und Soziales als beratendes Mitglied teil. Eine Verhinderungsvertretung ist zu bestimmen.

- (3) Der/Die Vorsitzende erstattet im Fachausschuss für Schule, Kultur und Soziales mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Die Beschlüsse des Senioren- und Behindertenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
- (5) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 3 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus
- Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- Behinderten, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind.

Alle Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Jümme haben.

Er setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die in einer Gründungsversammlung gewählt werden. Nach Möglichkeit soll der Senioren- und Behindertenbeirat geschlechtsparitätisch besetzt werden, beide Geschlechter müssen jedoch mindestens mit 30 % der Mitglieder vertreten sein. Die Mitglieder des Senioren und Behindertenbeirates dürfen nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein.

- (2) Zur Gründungsversammlung lädt die Samtgemeinde Jümme durch Presseinformation alle Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr sowie alle Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Jümme haben, ein. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sowie bis zu neun Vertreter. Eine wechselseitige Vertretung ist möglich. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Versammlungsleiter ist der Samtgemeindebürgermeister oder ein von ihm entsandter Vertreter.
- (3) Dem Senioren- und Behindertenrat gehören nach den Sitzverhältnissen im Rat drei Vertreter des Fachausschusses für Schule, Kultur und Soziales sowie der Samtgemeindebürgermeister oder ein von ihm entsandter Vertreter als beratende Mitglieder an.
- (4) Die erste Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates endet am 31.10.2021. Die weiteren Amtszeiten orientieren sich an der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Jümme. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt. Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied des Seniorenund Behindertenbeirates vorzeitig aus, rückt ein Vertreter gemäß seiner Stimmenzahl nach.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sowie die anderen Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Seniorenund Behindertenbeirat nach außen. Er/sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (4) Der/Die Schriftführer/in führt ein Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates. Das Protokoll ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Samtgemeinde Jümme zuzuleiten.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Dieser ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Senioren- und Behindertenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfall kann die Frist verkürzt werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Senioren- und Behindertenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Samtgemeinde Jümme zusammen.
- (2) Soweit der Senioren- und Behindertenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Jümme zu gewähren. Die Entscheidung über die Gewährung der Mittel trifft der Samtgemeindeausschuss.

§ 6 Änderungen der Richtlinien

Änderungen der Richtlinien werden vom Rat beschlossen. Der Senioren- und Behindertenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 21,06,2017 in Kraft.

Filsum, den 22.06.2017

Johann Boelsen

Samtgemeindebürgermeister